

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN Nr. 51 "KLOSTER", 1. Änderung

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXT)

Ziff. 1 -Art der baulichen Nutzung- wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Ziff. 1.2 angefügt:

Ziffer 1.2 Öffentliche Grünflächen -Kinderspielplatz- gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAug

Auf der als öffentliche Grünfläche festgesetzten Fläche des Grundstücks Lgb.Nr. 417 ist ein Kinderspielplatz zulässig.

Bauliche Anlagen für Spiele und Freizeit sind auf der Grünfläche allgemein zulässig.

Bad Säckingen, den 15.10.1984

~~Bebauungsplan- 7 Änderung- 7 Erweiterung~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 09. SEP. 1987

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

